

**OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG**  
**FAKULTÄT FÜR MATHEMATIK**

**Geschäftsordnung**

**des Fakultätsrates**

**der Fakultät für Mathematik**

**vom 06. 05. 2020**

## ***Inhaltsverzeichnis***

	Seite
Präambel	3
§ 1 Einberufung des Fakultätsrates	3
§ 2 Tagesordnung	3
§ 3 Sitzungen des Fakultätsrates	3
§ 4 Teilnahme an Sitzungen	4
§ 5 Beschlussfähigkeit	4
§ 6 Ordnung in den Sitzungen	4
§ 7 Abstimmungen	5
§ 8 Kommissionen und Ausschüsse	6
§ 9 Protokoll	6
§ 10 Vertraulichkeit	6
§ 11 Änderung der Geschäftsordnung	7
§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	7

## **Präambel**

Diese Geschäftsordnung gilt auf der Grundlage § 63 Satz 5, § 76 Abs. 2 und § 77 Abs. 5 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie § 6 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Fakultät für Mathematik.

### **§ 1**

#### **Einberufung des Fakultätsrates**

(1) Der Fakultätsrat ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert, jedoch während der Vorlesungszeit in der Regel mindestens einmal im Monat.

(2) Der Dekan oder die Dekanin lädt spätestens 3 Werktage vor der Sitzung die Mitglieder des Fakultätsrates durch Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zur Sitzung ein. Mit der Übermittlung der Tagesordnung erfolgt die Bereitstellung der Fakultätsratsunterlagen (in der Regel in einem passwortgeschützten Bereich auf der Homepage der Fakultät).

(3) Der Fakultätsrat ist unter Wahrung der Ladungsfrist nach Absatz 2 unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen und begründen.

### **§ 2**

#### **Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom Dekan oder der Dekanin aufgestellt. Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem Dekan oder der Dekanin schriftlich, erforderlichenfalls mit Unterlagen, spätestens 6 Werktage vor der Sitzung vorliegen; die einreichende Person ist in der Tagesordnung zu nennen. Jeder termingerechte Vorschlag eines Mitgliedes des Fakultätsrates zur Tagesordnung ist aufzunehmen.

(2) Tagesordnungspunkte müssen den jeweiligen Sachverhalt eindeutig erkennen lassen, soweit die Vertraulichkeit dem nicht entgegensteht.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beantragen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Fakultätsrates festgestellt.

### **§ 3**

#### **Sitzungen des Fakultätsrates**

(1) Die Sitzung des Fakultätsrates gliedert sich in einen fakultätsöffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Die Zuordnung zu den Teilen erfolgt mit dem Beschluss über die Tagesordnung.

Die Öffentlichkeit kann im öffentlichen Teil mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder ausgeschlossen werden. Ausnahmsweise kann eine Sitzung mittels elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen. Näheres regelt § 12a der Geschäftsordnung des Senats.

(2) Die vom Dekan oder von der Dekanin aufgestellte Tagesordnung (§ 2 (1)), der Ort und der Termin der Sitzung des Fakultätsrates sind in fakultätsüblicher Weise anzukündigen.

(3) Personal- und Berufsangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen sowie Angelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Fakultät oder die Universität entstehen können, sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Wird die Beratung des Fakultätsrates durch die Fakultätsöffentlichkeit wiederholt gestört, so kann der Dekan oder die Dekanin sie ausschließen.

#### **§ 4 Teilnahme an Sitzungen**

(1) Das stimmberechtigte Mitglied des Fakultätsrates, das verhindert ist, an einer bestimmten Sitzung teilzunehmen, hat dies dem Dekan oder der Dekanin unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen in der vom Wahlausschuss in dem endgültigen Wahlergebnis festgestellten Reihenfolge nach schriftlicher oder mündlicher Einladung durch den Dekan oder die Dekanin stimmberechtigt als Vertreter für gewählte Mitglieder an den Sitzungen des Fakultätsrates teil (Nachrückverfahren). Diese stellvertretenden Mitglieder erhalten in den Sitzungen die gleichen Rechte und Pflichten wie stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Professoren und Professorinnen der Fakultät, die keine gewählten Mitglieder des Fakultätsrates sind, können an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Antragsrecht teilnehmen.

(4) Der Dekan oder die Dekanin kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater/innen einladen. Stimmberechtigte Mitglieder können beim Dekan oder der Dekanin die Einladung von Berater/inne/n zu einzelnen Tagesordnungspunkten beantragen. Entspricht der Dekan oder die Dekanin diesem Antrag nicht, entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss.

(5) Ein Mitglied der Fakultät, dessen Vorschlag zur Tagesordnung behandelt wird, ist in der Regel als Berater/in einzuladen, sofern er/sie nicht schon stimmberechtigtes Mitglied ist.

(6) Berater/innen gemäß Absatz 4 und Absatz 5 haben weder Antrags- noch Stimmrecht.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist durch den Dekan oder die Dekanin festzustellen.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates nach Absatz 1 nicht gegeben, kann der Dekan oder die Dekanin unverzüglich eine erneute Einberufung des Fakultätsrates unter Wahrung der in § 1 (2) genannten Frist veranlassen.

#### **§ 6 Ordnung in den Sitzungen**

(1) Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fakultätsrates. Er bzw. sie leitet die Beratungen, eröffnet und schließt die Sitzungen.

Im Verhinderungsfalle des Dekans oder der Dekanin übernimmt der Prodekan oder die Prodekanin oder der Studiendekan oder die Studiendekanin den Vorsitz im Fakultätsrat mit allen Rechten und Pflichten des Dekans oder der Dekanin.

(2) Der Dekan oder die Dekanin erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt zahlreiche Wortmeldungen vor, so kann der Dekan oder die Dekanin eine Beschränkung der Redezeit vornehmen. Erhebt sich gegen diese Regelung Widerspruch, so entscheidet der Fakultätsrat über die Redezeitbeschränkung durch Beschluss.

(3) Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ sind vorrangig zu behandeln; hierzu ist nur eine Gegenrede zulässig.

(4) Der Dekan oder die Dekanin kann einem stimmberechtigten Mitglied bei anhaltend unsachlichen oder beleidigenden Äußerungen das Wort entziehen. – Wird dagegen durch ein drittes Fakultätsratsmitglied Widerspruch eingelegt, entscheidet der Fakultätsrat durch Abstimmung.

(5) Der Dekan oder die Dekanin kann jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Einem Berichterstatter oder Berater oder einer Berichterstatterin oder Beraterin kann zur Klarstellung eines Sachverhaltes auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden.

(7) Stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit nach Absatz 3 den Schluss der Debatte beantragen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben und liegt kein weiterer Antrag dazu vor, so gilt der betreffende Tagesordnungspunkt als erledigt; liegt ein Antrag vor, so erfolgt die Abstimmung über den Antrag nach nochmaligem Anhören des Antragstellers oder der Antragstellerin und höchstens einer Gegenrede.

## **§ 7 Abstimmungen**

(1) Bei Abstimmungen haben alle stimmberechtigten Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Nicht stimmberechtigt ist, wer durch die Abstimmung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil wirtschaftlicher Art erlangen kann. Beschlüsse, die unter Mitwirkung eines gem. Satz 2 ausgeschlossenen Fakultätsratsmitglieds gefasst wurden, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Bei Berufungsvorschlägen, Habilitationsverfahren und bei der Beschlussfassung über Promotions- und Habilitationsordnungen wirken alle Professoren und Professorinnen der Fakultät stimmberechtigt mit (erweiterter Fakultätsrat). An Entscheidungen über Berufungsvorschläge und für die Durchführung von Habilitationsverfahren dürfen Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen nur mitwirken, sofern sie habilitiert sind.

(3) Entscheidungen, welche die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren und Professorinnen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren und Professorinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit

der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren und Professorinnen.

(4) Vor jeder Abstimmung sind der Antrag und die Fragestellung für die Abstimmung unmissverständlich zu formulieren. Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.

(5) Beschlüsse gelten, soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, als gefasst, sofern die Anzahl der „Ja“-Stimmen größer als die Anzahl der „Nein“-Stimmen ist. Stimmenthaltungen bleiben also unberücksichtigt.

Ein gefasster Beschluss gilt als einstimmig gefasst, falls keine „Nein“-Stimmen abgegeben werden.

(6) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fakultätsrates ist geheim abzustimmen.

(7) Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung getroffen.

(8) Abstimmungsergebnisse werden in das Protokoll (§ 9) aufgenommen. Dem Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes, im Protokoll festzuhalten, wie es gestimmt hat, ist stattzugeben. Das gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

## **§ 8**

### **Kommissionen und Ausschüsse**

(1) Zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für bestimmte Aufgaben des Fakultätsrates kann dieser Kommissionen und Ausschüsse bilden. Die Vertreter/innen der einzelnen Gruppen in den Kommissionen und Ausschüssen werden von den Vertreter/inne/n der betreffenden Gruppen des Fakultätsrates gewählt. Der oder die Vorsitzende einer Kommission bzw. eines Ausschusses wird vom Fakultätsrat berufen. Zur Mitarbeit in Ausschüssen und Kommissionen unter gleichen Rechten können auch Mitglieder anderer Fakultäten gebeten werden.

(2) Die Kommissionen und Ausschüsse beschließen über Vorschläge an den Fakultätsrat. Den Kommissionen und Ausschüssen können widerrufliche Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Übertragung ist zu befristen.

(3) In den Kommissionen und Ausschüssen findet diese Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, sofern andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

## **§ 9**

### **Protokoll**

(1) Über Teilnahme, Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung wird ein Protokoll geführt. Die Verantwortung trägt der Dekan oder die Dekanin. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin im Sinne von § 6 (1) zu unterzeichnen.

(2) Erklärungen zum Protokoll bedürfen der Schriftform. Vor der Aufnahme in das Protokoll sind sie dem Fakultätsrat bekannt zu geben.

(3) Das Protokoll soll innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle zur Teilnahme an der Fakultätsratssitzung Berechtigten versandt bzw. online bereitgestellt werden. Ein Exemplar ist als Ablagenachweis zu führen.

(4) Das Protokoll ist vom Fakultätsrat zu genehmigen; in der Regel in der nachfolgenden Sitzung.

(5) Einwendungen gegen das Protokoll sind nur mit der Begründung zulässig, dass der Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

## **§ 10 Vertraulichkeit**

(1) Über Angelegenheiten, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, ist Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

(2) Abstimmungsergebnisse können, sofern ihre Vertraulichkeit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist oder beschlossen wurde, mitgeteilt werden.

## **§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung**

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind nur dann zulässig, wenn ein schriftlicher Änderungsantrag in vollem Wortlaut den Mitgliedern des Fakultätsrates so recht-zeitig vorliegt, dass die Änderungen oder Ergänzungen als ordentlicher Tagesordnungspunkt in einer Tagesordnung behandelt werden können (§ 2 (1)).

## **§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 06.05.2020 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 02.11.2016 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Verantwortlich für die Ausfertigung: Dr. Sonja Meyer-von Haeseler